

Land *Kraun* Ortsgemeinde *Lernassini* Haus-Nr. *13*
 Bezirk *Paulsward* Ortschaft *Marktgerhart* Zahl der Wohnparteien *1*

Aufnahmebogen

zur

Bählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Bählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Bählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Bählungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Personen	Name		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Inländigkeit	Anwesend		Anmerkung	
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Welschsprädicat und Adelstrang								Geburtsjahr	Anwesend		Abwesend
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familienvorhaupt, desseu Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonnige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Welschsprädicate oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Bediente, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aster: Wie th par teien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeber, Stubeengenossen u. dgl.											
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
1	Bothel Andreas	1819	Kath.	Verw.	Landw. 1/2 Zinll.		Smr	1	1			
2	" Gyms Gattin	1834	"	"	Wth. Christoph		Remmbl. Platz	1	1			
3	" Franz Josef	1862	"	Verw.			Smr	1	1			
4	" Josephine Luise	1866	"	"			"	1	1			
5	" Maria Rosina	1826	"	"	Landw. Christoph		"	1	1			
6	" Mathias Ludwig	1829	"	"	Wth.		"	1	1			
7	" Gyms Rosina	1832	"	"			"	1	1			Althove 1 G.H. Wirtshaus
8	" Christoph	1835	"	"	Landw. Christoph		"	1	1			
9	" Josephine Ludwig	1839	"	"	" Zuzlufnar		"	1	1			
10												
11												
	Summe	45						Summe	9	8	1	

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl	
Pferde		Stiere		
	Hengste		Rühe /	
		Rindvieh	Dachsen 2	
	Stuten		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
	Wallachen		Büffel	
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Ziegen		
		Vorstenvieh		/
Esel		Bienenstöcke		

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Cermosnic

am *10. März* 1870.

Tupany